

Bundesgesetzblatt ¹¹²⁹

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1989

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 89	Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen . 613-1-1, 613-1-11, 613-1-12	1130
20. 6. 89	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Thermometermacher-Handwerk (Thermometermachermeisterverordnung – ThermMstrV) neu: 7110-3-95	1131
21. 6. 89	Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	1134
21. 6. 89	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1135
22. 6. 89	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter 51-1-18	1138
23. 6. 89	Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an das Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Milch (Milchverordnung) neu: 7842-9; 7842-2-5, 7842-8, 7842-6, 7842-2-8, 2125-4-47, 7842-2-1, 7842-2-7, 7831-1-41-5	1140
23. 6. 89	Verordnung zur Änderung postbenutzungsrechtlicher Vorschriften (PostVÄndV) 901-1-1, 901-1-1-5	1158
23. 6. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Postgirogebührenordnung 901-1-23	1164

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	1165
Verkündungen im Bundesanzeiger	1165
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1166

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen**

Vom 20. Juni 1989

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) wird verordnet:

	DM je volle 5 Liter	
11. a) Vergaserkraftstoff	4,60	5,30
b) Dieselmotorkraftstoff	3,00	3,50
c) Schmieröl	5,50	7,80
	v.H. des Wertes“.	

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

In § 148 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. November 1988 (BGBl. I S. 2119) geändert worden ist, werden die Nummern 10 und 11 wie folgt gefaßt:

„10. a) Zigaretten	0,15 DM je Stück	0,19 DM je Stück	
b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück	25 v.H.	45 v.H.	des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit
c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm	60 v.H.	85 v.H.	des inländischen Kleinverkaufspreises für Feinschnitt derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit
d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm	37 v.H.	70 v.H.	des inländischen Kleinverkaufspreises für Pfeifentabak derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit

Artikel 2

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe h der Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 1988 (BGBl. I S. 2119), wird die Zahl „780“ durch die Zahl „810“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der
Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 1988 (BGBl. I S. 2119), wird die Zahl „225“ durch die Zahl „230“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Theodor Waigel

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Thermometermacher-Handwerk
(Thermometermachermeisterverordnung – ThermMstrV)**

Vom 20. Juni 1989

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

**§ 1
Berufsbild**

(1) Dem Thermometermacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Konstruktion und Herstellung von Thermometern und ähnlichen Meßgeräten aus verschiedenen Gläsern sowie aus glasverwandten und anderen Werkstoffen.

(2) Dem Thermometermacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über die Funktion, die Einsatz- und Betriebsbedingungen sowie die meßtechnische Anwendung der herzustellenden Geräte,
2. Kenntnisse der Arten, Sorten, Daten, der Kennzeichnung und Verwendung von Gläsern und über die mit diesen verschmelzbaren Metalle und Keramiken,
3. Kenntnisse der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
4. Kenntnisse der gebräuchlichsten Brenngase, ihrer Handhabung und Lagerung,
5. Kenntnisse der Flächen-, Volumen- und Druckberechnungen,
6. Kenntnisse der Volumen- und Temperaturmessungen,
7. Kenntnisse über lösbare Verbindungsteile, insbesondere Schliffe, sowie über Hähne und Ventile,
8. Kenntnisse des Justierens, Graduierens, Kalibrierens, Wachsens sowie Ätzens,
9. Kenntnisse über Vakuumtechnik,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Eich- und Normvorschriften,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
12. Kenntnisse über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
13. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen,

14. Heißverarbeiten von Glasröhren und Glasstäben zu Thermometern,
15. Evakuieren und Füllen von Thermometern,
16. Justieren von Thermometern,
17. Skalieren und Fertigmachen von Thermometern,
18. Warten und Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen, Werkzeuge und Geräte.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung
(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zwei Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen, entweder nach Nummer 1 bis 4 oder nach Nummer 5 bis 7:

1. Herstellen eines Beckmann-Thermometers mit normaler Einstellvorrichtung, Hauptskala von 0 bis 5 °C, Skalenwert 0,01 °C, Einstellskala von – 20 bis 160 °C, Skalenwert 2 °C, Oberteil 350 mm lang, Durchmesser 14–15 mm, Unterteil 200 mm lang, Durchmesser 10–11 mm,
2. Herstellen zweier meteorologischer Extremthermometer:
 - a) ein Minimum-Thermometer, Nennmeßbereich von – 40 bis 40 °C, Skalenwert 0,5 °C,
 - b) ein Maximum-Thermometer, Nennmeßbereich von – 30 bis 50 °C, Skalenwert 0,5 °C,

3. Herstellen eines ASTM-Thermometers nach ASTM-Spezifikation 30 F,
4. Herstellen eines Sonnenstrahl-Thermometers, Nennmeßbereich von 0 bis 70 °C, Skalenwert 0,5 °C, Maximum-Ausführung, Quecksilbergefaß blank, eingeschmolzen in evakuiertem Glasmantel mit Kugel, Durchmesser 45 mm, Gesamtlänge 300 mm,
5. Herstellen eines Beckmann-Thermometers mit Tropfeneinrichtung, Hauptskala von 0 bis 5 °C, Skalenwert 0,01 °C, Einstellskala von -20 bis 140 °C, Skalenwert 2 °C, Oberteil 360 mm lang, Durchmesser 14-15 mm, Unterteil 200 mm lang, Durchmesser 10-11 mm,
6. Herstellen eines Eispunkt-Thermometers mit Sattel, Nennmeßbereich von -1 bis 1 °C, Skalenwert 0,01 °C, Länge 350 mm, Durchmesser 11 mm,
7. Herstellen eines Kalorimeter-Thermometers, Stabform, weißbelegt, Nennmeßbereich von 21 bis 27 °C, Skalenwert 0,01 °C, Länge 760 mm, Durchmesser 9 mm.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß den Entwurf in Form einer maßstabgerechten Zeichnung und die Kalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die maßstabgerechte Zeichnung und die Kalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen, entweder nach Nummer 1 bis 6 oder nach Nummer 7 bis 10:

1. Rohblasen eines Doppelwinkel-Thermometers, bis zum Ausfertigen, ohne Justieren und Skalieren, Nennmeßbereich von 0 bis 100 °C, Oberteil 250 × 17 bis 18 mm, Unterteil 400 × 9, 100 × 9 und 110 × 9 mm,
2. Rohblasen eines Labor-Stabthermometers aus Supremaxglas, bis zum Ausfertigen, ohne Justieren und Skalieren, Nennmeßbereich von 0 bis 610 °C, Länge 450 mm, Durchmesser 6-7 mm,
3. Rohblasen eines Allihn-Thermometers, bis zum Ausfertigen, ohne Justieren und Skalieren, Nennmeßbereich von 200 bis 300 °C mit Hilfsteilung bei 0 °C und 100 °C, Länge 300 mm, Durchmesser 8 mm,
4. Rohblasen eines Pyknometer-Thermometers mit selbstangefertigtem Schliffrohling NS 10/19, bis zum Ausfertigen, ohne Justieren und Skalieren, Nennmeßbereich von 10 bis 30 °C, Skalenwert 0,5 °C, Oberteil 90 mm, Durchmesser 9 mm, Unterteil 25 mm, Durchmesser 6 mm, mit massivem Glasansatz von 15 mm Länge,
5. Rohblasen eines Flammpunkt-Thermometers nach Marcusson, bis zum Ausfertigen, ohne Justieren und Skalieren, Nennmeßbereich von 40 bis 260 °C, Länge 300 mm, Durchmesser 10 mm,
6. Einschmelzen eines Drahtes aus Platin oder einem anderen zweckentsprechenden Material in ein Kapillarrohr,
7. Ausfertigen eines bereits justierten Labor-Thermometers, Nennmeßbereich von 0 bis 100 °C, Skalenwert 0,1 °C,
8. Justieren eines Labor-Stabthermometers aus Supremaxglas, Justierpunkte bei 0 °C und 100 °C, kalibrieren bis 600 °C und ausfertigen, Nennmeßbereich von 0 bis 610 °C, Skalenwert 2 °C,
9. Ausfertigen eines verstellbaren Kontaktthermometers, Anbringen von Ablese- und Einstellskala, Nennmeßbereich von 0 bis 100 °C, Skalenwert 1 °C,
10. Teilen einer Papierskala mit Längsstreifen, Teilungslänge ca. 200 mm, Nennmeßbereich von 0 bis 40 °C, Skalenwert 0,1 °C.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) Im Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
Berechnen der Fadenkorrektur, Körper, Ausdehnungen, Drücke und Winkel;
2. Technisches Zeichnen:
Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Funktion und meßtechnische Anwendung von Thermometern,
 - b) Einschmelztechniken,
 - c) Arten und Ausführungen von Schlifften,
 - d) Justieren, Graduieren, Wachsen, Ätzen und Kalibrieren,
 - e) Vakuumtechnik,
 - f) berufsbezogene Eich- und Normvorschriften,
 - g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - h) berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
 - i) berufsbezogene Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
4. Werkstoffkunde:
 - a) Rohstoffe und Herstellung von Glas,
 - b) Halbzeuge,
 - c) Arten, Sorten, Daten, Kennzeichnung und Verwendung von Gläsern und von mit diesen verschmelzbaren Metallen und Keramiken,
 - d) Hilfs- und Betriebsstoffe sowie ihr Einsatz,
 - e) umweltschädliche Stoffe sowie ihre Entsorgung;
5. Kalkulation:
Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 3 und 4.

3. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6 Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Bonn, den 20. Juni 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 21. Juni 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 5b werden nach dem Wort „Zusammenhang“ die Worte „mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen oder“ eingefügt.

2. In § 45a werden nach dem Wort „Zusammenhang“ die Worte „mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 21. Juni 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. April 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 599), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„IV. Erstattung der Abgaben“.

2. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „zurückzuerstatten“ durch die Worte „zu erstatten“ und das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Erstattung“, in Satz 2 das Wort „zurückerstattet“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Rückerstattungsantrag“ durch das Wort „Erstattungsantrag“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Aufstellung der abgabenpflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabenpflichtigen Mengen sowie

a) im Fall des § 3 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift,

b) im Fall des § 4 oder des § 6 Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen

ersichtlich sind,“.

cc) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

e) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Rückerstattungsbetrag“ durch das Wort „Erstattungsbetrag“ ersetzt.

3. Nach § 8a wird folgender neuer § 8b eingefügt:

„§ 8b

Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Die Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a wird einem Abgabenschuldner nur gewährt, wenn er dem Antrag geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe beifügt.

(2) Geeignete Belege im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Rechnungen oder die Gutschriften über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide,

2. von den nach § 3 zahlungspflichtigen Marktbeteiligten vorbehaltlich des Absatzes 4 ausgestellte Sammelbelege über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide oder

3. im Fall des § 4 oder des § 6 die Abgabeanmeldungen.

(3) Die Belege nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des nach § 3 zahlungspflichtigen Marktbeteiligten sowie des Abgabenschuldners,

2. Datum der Getreidelieferung und die vom zahlungspflichtigen Marktbeteiligten erworbene Menge,

3. jeweils getrennt den Betrag der einbehaltenen Basisabgabe und Zusatzabgabe.

(4) Sammelbelege nach Absatz 2 Nr. 2 sind zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben nur geeignet, wenn die in ihnen zusammengefaßten Rechnungen oder Gutschriften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 mit folgendem Vermerk versehen sind:

„Dieser Beleg ist nicht als Nachweis für die MVA-Belastung geeignet; es wird ein Sammelbeleg erstellt.“

Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 muß ein Sammelbeleg enthalten:

1. die Angabe des Datums und der Kenn-Nummer der im Sammelbeleg zusammengefaßten Rechnungen oder Gutschriften,

2. die Erklärung, daß die Rechnungen oder Gutschriften durch einen Vermerk nach Satz 1 entwertet worden sind und Durchschriften dieser Belege zur jederzeitigen Nachprüfung zur Verfügung stehen.

Jeder nach § 3 zahlungspflichtige Marktbeteiligte, der sich für die Ausstellung von Sammelbelegen entschieden hat, ist verpflichtet, den Erzeugern die Sammelbelege spätestens 14 Tage nach der Festsetzung des

Erstattungssatzes der Zusatzabgabe durch einen in § 1 genannten Rechtsakt für die bis zu dieser Festsetzung getätigten abgabepflichtigen Rechtsgeschäfte zur Verfügung zu stellen.“

4. Die bisherigen §§ 8b bis 8d werden die neuen §§ 8c bis 8e.

5. Der neue § 8d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zusatzabgabe“ die Worte „nach § 8a Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „für das vorhergegangene Wirtschaftsjahr“ durch die Worte „eines Jahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll,“ ersetzt.

bb) Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. vorbehaltlich des Satzes 4 eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabepflichtigen Mengen sowie

a) im Fall des § 3 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift oder

b) im Fall des § 4 oder des § 6 Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen

ersichtlich sind.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „8d Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 8e Abs. 1a“ ersetzt.

6. Der neue § 8e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in der Einleitung die Angabe „§ 8c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8d Abs. 2“ ersetzt und die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und“.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Belege nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 8b Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Sammelbelege den Erzeugern spätestens 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres für die in diesem Wirtschaftsjahr getätigten abgabepflichtigen Rechtsgeschäfte zur Verfügung zu stellen sind. Rechtsgeschäfte, die bereits in einem nach § 8b Abs. 4 ausgestellten Sammelbeleg berücksichtigt worden sind, brauchen nicht nochmals aufgeführt zu werden.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8d Abs. 2 brauchen für die dort anzugebenden Getreidemengen keine Belege im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 beigelegt zu werden, wenn für

diese Mengen die Belege bereits einem Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a beigelegt waren.“

c) In Absatz 3a wird die Angabe „§ 8b“ durch die Angabe „§ 8c“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8c Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8d Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 9a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in § 9b Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „besondere“ gestrichen.

8. Nach § 9c wird folgender neuer § 9d eingefügt:

„§ 9d

Besondere Bestimmungen

bei der Lagerung und Lohntrocknung von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter von einem Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften Getreide zur Lagerung oder Trocknung erhält, um es nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer oder der Trocknung an den Erzeuger zurückzugeben, ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,

2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über

a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,

b) Art, Qualität und Menge des zu lagernden oder zu trocknenden Getreides sowie das Datum der Anlieferung

c) Art, Qualität und Menge des an den Erzeuger nach Lagerung oder Trocknung zurückgegebenen Getreides sowie das Datum der Rückgabe.

(2) Der in Absatz 1 genannte Marktbeteiligte ist verpflichtet, dem Erzeuger eine Abrechnung über die Lagerung oder Lohntrocknung auszustellen, in der insbesondere die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c vorgesehenen Angaben enthalten sein müssen.

(3) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 9a Abs. 2 entsprechend.

(4) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem in Absatz 1 genannten Marktbeteiligten über die Lagerung oder Trocknung von Getreide ist schriftlich abzuschließen. § 9c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

9. Die bisherigen §§ 9d bis 9f werden die neuen §§ 9e bis 9g.

10. In dem neuen § 9g Abs. 1 werden ersetzt

a) in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe „9 bis 9d“ durch die Angabe „9 bis 9e“,

b) in Nummer 2 Buchstabe a die Angabe „9e“ durch die Angabe „9f“.

11. In § 10 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „der in § 9b genannte Verarbeiter“ durch die Worte „die in § 9b

und § 9d genannten Marktbeteiligten“ und in Satz 2 das Wort „Marktbeteiligten“ durch das Wort „Auskunftspflichtigen“ ersetzt.

13. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

12. Dem § 12a werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Auf die Erstattung der Zusatzabgabe oder die Gewährung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Auf vor dem 1. Juli 1989 entstandene Abgabenschulden bei der Vermarktung von Saatgut-Rohware nach § 7 Abs. 2 ist die Anlage zu dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 13)

Anlage

(zu § 7 Abs. 2)

Berechnungsfaktoren bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,40
2. Winterroggen	0,40
3. Winterweichweizen	0,40
4. Winterhartweizen	0,25
5. Triticale	0,50
6. Sommergerste	0,30
7. Sommerroggen	0,20
8. Sommerweichweizen	0,40
9. Sommerhartweizen	0,25
10. Hafer	0,35
11. Mais	0,15
12. Spelz (Dinkel)	0,20

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 22. Juni 1989

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 1987 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Der Grundbetrag bemißt sich nach der Anlage.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ohne kindergeldberechtigendes Kind

für die Zeit vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988 136 Deutsche Mark,

für die Zeit vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989 138 Deutsche Mark,

für die Zeit ab 1. Januar 1990 140 Deutsche Mark.

Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1

für die Zeit vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988 um je 122 Deutsche Mark,

für die Zeit vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989 um je 124 Deutsche Mark,

für die Zeit ab 1. Januar 1990
 um je 126 Deutsche Mark.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Satz 1 nur zur Hälfte. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters ebenfalls als Sanitätsoffizier-Anwärter im öffentlichen Dienst steht. Hinsichtlich des Familienzuschlages nach Absatz 2 Satz 2 findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1989

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Carl

Anlage
(zu § 5)Grundbetrag
(Monatsbeträge in DM)

	für die Zeit vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988	für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989	für die Zeit ab 1. Januar 1990
im 1. und 2. Semester	1 876	1 901	1 932
nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett	2 053	2 081	2 115
im 3. und 4. Semester	2 248	2 278	2 316
im 5. und 6. Semester			
– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	2 248	2 278	2 316
– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	2 453	2 486	2 527
im 7. und 8. Semester	2 650	2 686	2 730
ab dem 9. Semester	2 720	2 757	2 802

**Verordnung
über Hygiene- und Qualitätsanforderungen
an das Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Milch
(Milchverordnung)**

Vom 23. Juni 1989

Es verordnen

der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 9 Abs. 2, des § 37, des § 40 Abs. 1 und des § 52 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats und

auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) sowie

der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstabe a, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung,

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und

auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden auf das Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Rohmilch sowie auf das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen thermisierter und wärmebehandelter Milch.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für Milch anderer Tierarten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Rohmilch: das unveränderte Gemelk einer Kuh oder mehrerer Kühe, das nicht über die Gewinnungstemperatur erwärmt worden ist;
2. thermisierte Milch: gereinigte Rohmilch, die nach Anlage 6 Nr. 1.4 erwärmt worden ist;
3. wärmebehandelte Milch: gereinigte Rohmilch, die nach Anlage 6 Nr. 2 wärmebehandelt worden ist;
4. Konsummilch: Milch, die dazu bestimmt ist, an Verbraucher abgegeben zu werden;
5. Erzeugerbetrieb: Betrieb, in dem Rohmilch gewonnen wird;
6. Milchsammelstelle: Betrieb, in dem Rohmilch von Erzeugerbetrieben angenommen, gekühlt und zwischengelagert wird;
7. Be- und Verarbeitungsbetrieb: Betrieb, in dem Milch be- und verarbeitet wird;
8. Versandland: Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus dem wärmebehandelte Milch in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht wird;
9. Bestimmungsland: Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in den wärmebehandelte Milch versandt wird;

10. amtlicher Tierarzt: der von der zuständigen Behörde beauftragte Tierarzt.

§ 3

Gewinnen und Behandeln von Rohmilch

(1) Rohmilch, die zur Abgabe an andere bestimmt ist, darf nur

1. von Kühen gewonnen werden, die den Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 entsprechen,
2. in einem Erzeugerbetrieb gewonnen werden, der den Anforderungen der Anlage 2 entspricht und
3. unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 3 gewonnen und behandelt werden.

(2) Rohmilch darf von Milchsammelstellen nur angenommen, gekühlt und zwischengelagert werden, wenn

1. diese den Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1 und 2 entsprechen und
2. die Anforderungen der Anlage 5 eingehalten werden.

§ 4

Herstellen und Behandeln von wärmebehandelter Milch

(1) Wärmebehandelte Milch darf nur in Be- und Verarbeitungsbetrieben, die den Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1 und 3 entsprechen, und nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 5 hergestellt und behandelt werden.

(2) Zum Herstellen wärmebehandelter Milch darf nur Rohmilch oder thermisierte Milch verwendet werden,

1. die entsprechend § 3 gewonnen und behandelt worden ist und
2. der, abgesehen von Entnahmen bei der Reinigung und Entkeimung sowie Maßnahmen zur Standardisierung des Fettgehalts, nichts entnommen oder zugefügt worden ist, soweit eine Entnahme oder Zugabe nicht in anderen Vorschriften geregelt ist.

(3) Vor der Wärmebehandlung ist die Rohmilch nach Maßgabe der Anlage 6 Nr. 1 zu behandeln.

(4) Die Wärmebehandlung ist nach einem in Anlage 6 Nr. 2 aufgeführten anerkannten Verfahren durchzuführen. Wird pasteurisierte, ultrahoherhitzte oder sterilisierte Milch hergestellt, so sind die nach Anlage 4 Nr. 3.6 vorgeschriebenen Einrichtungen zu verwenden. Dabei sind der Temperaturverlauf während der Erhitzung sowie der Betriebszustand der Einrichtung bezüglich Umlauf, Durchlauf und Reinigung mit dem Temperaturschreibgerät aufzuzeichnen. Die Diagramme des Temperaturschreibgeräts sind täglich mit dem Datum zu versehen und zwei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Zusätzliche Vorschriften für das Herstellen und Behandeln von wärmebehandelter Konsummilch

(1) Konsummilch ist vorbehaltlich der §§ 6 und 7 einer Wärmebehandlung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 zu unterziehen.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen nach § 4 darf zum Herstellen von wärmebehandelter Konsummilch nur Rohmilch verwendet werden, die bei den Untersuchungen nach § 1 der Milch-Güteverordnung mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

1. Einstufung in Klasse 1,
2. Gehalt an somatischen Zellen im arithmetischen Mittel über drei Monate bis zum 31. Dezember 1992 weniger als 500 000 je cm³, danach weniger als 400 000 je cm³,
3. Gefrierpunkt kleiner oder gleich minus 0,515 °C und
4. Hemmstoffe nicht nachweisbar.

Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 bleiben unberücksichtigt, wenn im folgenden Monat die Keimzahlwerte bis zum 31. Dezember 1992 weniger als 300 000 je cm³, danach weniger als 100 000 je cm³ betragen und der Gehalt an somatischen Zellen bis zum 31. Dezember 1992 weniger als 500 000 je cm³, danach weniger als 400 000 je cm³ beträgt. Rohmilch anderer Tierarten ist entsprechend der Milch-Güteverordnung lediglich bakteriologisch zu untersuchen und muß die Anforderungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen.

(3) Wärmebehandelte Konsummilch muß so hergestellt werden, daß sie nach der Wärmebehandlung den Anforderungen der Anlage 6 Nr. 3 entspricht. Eine wiederholte Wärmebehandlung ist nicht zulässig. Zum Herstellen von ultrahoherhitzter Milch und Sterilmilch, die nicht in ein Bestimmungsland versandt werden soll, darf jedoch pasteurisierte Milch verwendet werden.

(4) Pasteurisierte Konsummilch ist im Be- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar nach der Wärmebehandlung auf mindestens 6 °C zu kühlen und bei dieser Temperatur zu lagern. Die Lagertemperatur ist aufzuzeichnen.

(5) Bei der Abfüllung von wärmebehandelter Konsummilch in zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher bestimmte Behältnisse sind die Anforderungen der Anlage 6 Nr. 4 einzuhalten.

§ 6

Vorzugsmilch

§ 5 Abs. 1 gilt nicht für Vorzugsmilch, die den für Vorzugsmilch von den obersten Landesbehörden gestellten, besonders hoch bemessenen Anforderungen an Gewinnung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Behandlung, Verpackung und Beförderung genügt.

§ 7

Milch-ab-Hof-Abgabe

(1) § 5 Abs. 1 gilt ferner nicht für Rohmilch, die im Erzeugerbetrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, wenn

1. sie im eigenen Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 gewonnen und behandelt worden ist,
2. sie nach den Vorschriften der Milch-Güteverordnung kontrolliert wird und hierbei die Anforderungen des § 5 Abs. 2 erfüllt,
3. sie am Tag der Abgabe oder am Tag zuvor gewonnen worden ist,
4. an der Abgabestelle gut sichtbar und lesbar der Hinweis „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“ angebracht ist und
5. die Abgabe von Rohmilch zuvor vom Milcherzeuger der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

(2) Die Abgabe von Rohmilch

1. an Familienangehörige des Milcherzeugers, Altenteiler und Verpächter des Betriebes,
2. an Personen, die im Betrieb des Milcherzeugers beschäftigt sind, und an deren Familienangehörige,
3. durch Alm- oder Alpbetriebe an Wanderer und Berghütten

ist auch zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 8

Homogenisierte Milch

Milch darf homogenisiert werden; dabei muß das Fett durch mechanische Einwirkung so fein verteilt werden, daß während der angegebenen Mindesthaltbarkeitszeit keine deutlich sichtbare Aufrahmung stattfindet.

§ 9

Bezeichnung Molkerei, Meierei, Sennerei, Käseerei

Ein Be- und Verarbeitungsbetrieb darf die Bezeichnung Molkerei, Meierei, Sennerei oder Käseerei nur führen, wenn er im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 500 l Milch oder eine hieraus zu gewinnende entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet und die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen besitzt.

§ 10

Eiweißanreicherung

Teilentrahmte (fettarme) und entrahmte Milch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 darf unter Anreicherung mit wasserlöslichen oder aufgeschlossenen Milcheiweißergänzen hergestellt werden. Dies gilt nicht für Milch anderer Tierarten.

§ 11

**Beförderung von Rohmilch,
thermisierten Milch und wärmebehandelter Milch**

Rohmilch, thermisierte Milch und wärmebehandelte Milch darf nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 7 befördert werden.

§ 12

Anforderungen an Desinfektionsmittel

Für die chemische Desinfektion der in Anlage 2 Nr. 4, Anlage 4 Nr. 1.5 und Anlage 7 Nr. 1 genannten Geräte und Gegenstände dürfen nur hierfür geeignete Mittel verwendet werden; als geeignet sind insbesondere Mittel anzusehen, die in ihrer keimabtötenden Wirkung den Anforderungen zur Erlangung des Gütezeichens der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Frankfurt, oder den Prüfrichtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, Gießen, entsprechen.

§ 13

**Anforderungen an Zentrifugen, Reinigungseinrichtungen
und Einrichtungen zur Wärmebehandlung**

(1) Für die Reinigung der Milch von milchfremden Bestandteilen sowie für die Entkeimung von Milch dürfen nur Zentrifugen oder andere Einrichtungen mit gleicher Wirkung verwendet werden; dies sind insbesondere Einrichtungen,

die die Voraussetzungen der Prüfrichtlinie des Instituts für Verfahrenstechnik der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, oder des Instituts für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Weihenstephan, erfüllen.

(2) Für die Wärmebehandlung durch Pasteurisieren, Sterilisieren oder Ultrahoherhitzen einschließlich aseptischem Abfüllen dürfen nur Einrichtungen verwendet werden, die den in der Anlage 4 Nr. 3.6 festgelegten Anforderungen entsprechen und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

§ 14

Anforderungen an die Abgabe von Milch zu Futterzwecken und an die Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Be- und Verarbeitungsbetrieben

(1) Milch und Milchrückstände aus Be- und Verarbeitungsbetrieben dürfen als Futtermittel nur abgegeben oder im eigenen Betrieb verfüttert werden, wenn sie zuvor nach einem der in Anlage 6 Nr. 2 genannten Verfahren erhitzt worden sind.

(2) In Be- und Verarbeitungsbetrieben ist der Zentrifugenschlamm täglich

1. durch Verbrennen bis zur Asche oder durch thermische oder chemo-thermische Behandlung bis zur Denaturierung der Proteine nach Arbeitsweisen, die von der zuständigen Behörde genehmigt sind, unschädlich zu beseitigen oder
2. an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt unter Voraussetzungen, die von der zuständigen Behörde bestimmt sind, abzugeben; hiervon kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgesehen werden, wenn der Zentrifugenschlamm in geeigneten Behältern gesammelt und bis zur Abgabe unter Verschluss aufbewahrt wird.

(3) Werden anstelle von Zentrifugen andere Reinigungseinrichtungen verwendet, gilt Absatz 2 Nr. 1 für die Beseitigung der Rückstände entsprechend.

§ 15

Verkehrsverbote

(1) Als Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze,
2. Milch von Kühen, die den Anforderungen der Anlage 1 nicht entsprechen,
3. die diskontinuierlich austretende Phase aus Entkeimungszentrifugen.

(2) Als Milch oder Erzeugnis aus Milch darf das Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Wärmebehandelte Milch, die nicht entsprechend den Anforderungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 hergestellt oder behandelt worden ist, darf als Konsummilch nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 16

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 zulassen, daß Milch von tuberkulose- und brucelloseunverdächtigen Kühen, die einem Bestand angehören, der die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1.1 nicht erfüllt, zur Herstellung von Erzeugnissen und anderen Lebensmitteln aus wärmebehandelter Milch gewonnen und in den Verkehr gebracht wird.

(2) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1992 abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 für Milcherzeuger, deren Milch weder zur Herstellung von Konsummilch noch zur Herstellung von wärmebehandelter Milch, die in ein Bestimmungsland versandt werden soll, verwendet wird, Ausnahmen von den Anforderungen nach Anlage 3 Nr. 5 Satz 2 zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 3 Abs. 2 für eine gemeinsame Milchammer mehrerer Milcherzeuger Ausnahmen von den Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 und 2 und Anlage 5 zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1992 abweichend von § 11 für Be- und Verarbeitungsbetriebe, die weder Konsummilch noch wärmebehandelte Milch zum Versand in ein Bestimmungsland herstellen, Ausnahmen von der Anforderung nach Anlage 7 Nr. 2.2 zulassen.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7 für die Abgabe von tiefgefrorener Milch anderer Tierarten Ausnahmen zulassen.

(6) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1992 abweichend von § 4 Abs. 1 für Be- und Verarbeitungsbetriebe, die weder Konsummilch noch wärmebehandelte Milch zum Versand in ein Bestimmungsland herstellen, Ausnahmen von den Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1.1.3, 1.1.9, 1.2 und 3.6.4 zulassen.

(7) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1990 abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 für Be- und Verarbeitungsbetriebe, die weder Konsummilch noch wärmebehandelte Milch zum Versand in ein Bestimmungsland herstellen, Ausnahmen von den Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.1.2 zulassen.

§ 17

Verbringen wärmebehandelter Milch aus einem Versandland

Wärmebehandelte Milch aus einem Versandland darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn sie von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anlage 8 begleitet ist.

§ 18

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Wärmebehandlung nicht nach einem anerkannten Verfahren durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Konsummilch nicht einer Wärmebehandlung unterzieht,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Konsummilch herstellt oder
4. a) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 die ersten Milchstrahlen aus einer Zitze,
b) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 Milch oder
c) entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die diskontinuierlich austretende Phase aus Entkeimungszentrifugen als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 15 Abs. 2 das Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben als Milch oder als Erzeugnis aus Milch oder
2. entgegen § 15 Abs. 3 wärmebehandelte Milch als Konsummilch in den Verkehr bringt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 18 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Rohmilch, thermisierte Milch oder wärmebehandelte Milch befördert.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 wärmebehandelte Milch ohne Genußtauglichkeitsbescheinigung in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Rohmilch gewinnt oder behandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 wärmebehandelte Milch herstellt oder behandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 oder 4 den Temperaturverlauf oder den Betriebszustand nicht aufzeichnet oder die Diagramme nicht täglich mit dem Datum versieht oder sie nicht zwei Jahre lang aufbewahrt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 wärmebehandelte Konsummilch herstellt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 pasteurisierte Konsummilch nicht auf mindestens 6 °C kühlt oder sie nicht bei dieser Temperatur lagert,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Lagertemperatur nicht aufzeichnet,
7. entgegen § 9 eine dort genannte Bezeichnung führt oder
8. entgegen § 13 eine dort genannte Einrichtung nicht verwendet.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Milch oder Milchrückstände als Futtermittel abgibt oder im eigenen Betrieb verfüttert oder
2. entgegen § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, Zentrifugenschlamm oder Rückstände aus anderen Einrichtungen beseitigt oder abgibt.

§ 20

Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Milcherzeugnisse sind einer Wärmebehandlung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Milchverordnung zu unterziehen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Milcherzeugnisse oder
2. bei Milchalbfetterzeugnissen und Milchfetterzeugnissen, die aus Butter hergestellt sind, die verwendete Butter ausschließlich aus Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt sind, die in dieser Weise wärmebehandelt worden sind. Anstelle einer Pasteurisierung nach Satz 1 ist auch eine Wärmebehandlung mit Apparaten und Einrichtungen zulässig, die von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sofern die erreichte Temperatur oder Einwirkungszeit über den für das Pasteurisierungsverfahren vorgeschriebenen Werten liegt und in der Wirkung diesen entspricht; dies gilt nicht für Sahneerzeugnisse, ausgenommen Kaffeesahne.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Herstellen von Milcherzeugnissen
im Betrieb des Milcherzeugers**

§ 2 Abs. 1 gilt nicht für Milcherzeugnisse, die im Erzeugerbetrieb hergestellt und dort unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, wenn die zur Herstellung verwendete Milch unter Einhaltung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Milchverordnung genannten Anforderungen gewonnen und behandelt worden ist. § 7 Abs. 2 der Milchverordnung gilt entsprechend.“

3. § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 1 a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.2 der Milchverordnung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.1 der Milchverordnung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Milcherzeugnissen, sofern es sich nicht um Buttermilch, Reine Buttermilch, Molkenerzeugnisse mit Ausnahme von Molkensahne, Milchzucker und Milcheiweißerzeugnisse sowie sonstige Milcherzeugnisse, die aus entrahmter Milch hergestellt worden sind, handelt, die Angabe „ . . . % Fett“ für die Höhe des Fettgehalts; abweichend hiervon ist jedoch

- a) bei Schlagsahne und Milcherzeugnissen aus Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt der Mindestfettgehalt durch die Worte „mindestens . . . % Fett“ anzugeben,
- b) bei Milchmischerzeugnissen die vorgeschriebene Angabe des Fettgehalts durch die Worte „im Milchanteil“ zu ergänzen;“;

b) folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. bei Milcherzeugnissen aus entrahmter Milch, die keiner Standardsorte entsprechen, die Angabe „aus Magermilch“ oder „aus entrahmter Milch“;“;

c) die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

5. In Anlage 1 Gruppe XIV Spalte 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Milchmischgetränk“ die Worte „aus entrahmter Milch (aus Magermilch)“ eingefügt.

6. In Anlage 1 erhalten die zu der Gruppe IX gehörenden Spalten 2 bis 4 der Tabelle folgende Fassung:

„2	3	4
1. Milchpulver mit hohem Fettgehalt (Sahnepulver, Rahmpulver)	1. wie Spalte 1, IXb), jedoch ohne Verwendung von Milchzuckererzeugnissen und Lactase, aus Milch und/oder Sahneerzeugnissen, mit höchstens 5 % Wassergehalt	mindestens 42,0

2	3	4
2. Joghurtpulver mit hohem Fettgehalt (Sahnejoghurtpulver, Rahmjoghurtpulver)	2. wie Nr. 1, jedoch aus Sahnejoghurt (Rahmjoghurt)	mindestens 42,0
3. Kefirpulver mit hohem Fettgehalt (Sahnekefirpulver, Rahmkefirpulver)	3. wie Nr. 1, jedoch aus Sahnekefir (Rahmkefir)	mindestens 42,0
4. Milchpulver (Vollmilchpulver)	4. wie Nr. 1	mindestens 26,0
5. Joghurtpulver	5. wie Nr. 1, jedoch aus Joghurt	mindestens 26,0
6. Kefirpulver	6. wie Nr. 1, jedoch aus Kefir	mindestens 26,0
7. teilentrahmtes Milchpulver	7. wie Nr. 1	mehr als 1,5 weniger als 26,0
8. teilentrahmtes Joghurtpulver	8. wie Nr. 1, jedoch aus fettarmem Joghurt	mehr als 1,5 weniger als 26,0
9. teilentrahmtes Kefirpulver	9. wie Nr. 1, jedoch aus fettarmem Kefir	mehr als 1,5 weniger als 26,0
10. Magermilchpulver	10. wie Nr. 1	höchstens 1,0
11. Magermilchjoghurtpulver	11. wie Nr. 1, jedoch aus Magermilchjoghurt	höchstens 1,0
12. Magermilchkefirpulver	12. wie Nr. 1, jedoch aus Magermilchkefir	höchstens 1,0
13. Buttermilchpulver	13. wie Spalte 1, IXb), jedoch ohne Verwendung von Milchzuckererzeugnissen und Lactase, aus Buttermilcherzeugnissen, mit höchstens 7 % Wassergehalt	höchstens 15,0“.

7. In Anlage 1 werden in der Gruppe XV Spalte 1 Buchstabe b die Worte „aus entrahmter Milch hergestellten“ gestrichen.
8. In Anlage 1a werden in Absatz 4 die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b bis d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „Anlage 6 Nr. 2 der Milchverordnung“ ersetzt.
9. In der Tabelle der Anlage 3 wird in den Abschnitten I, II und III jeweils die folgende Nummer angefügt:

„Milcherzeugnis	Merkmal	Methode	Stand
I.	3. Probenahme	L 02.06–9 (EG) – 11 (EG)	Mai 1988
II.	4. Probenahme	L 02.06–9 (EG) – 11 (EG)	Mai 1988
III.	5. Probenahme	L 02.06–9 (EG) – 11 (EG)	Mai 1988“.

§ 21

Änderung der Butterverordnung

Die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.1 der Milchverordnung“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Butter, die im Milcherzeugerbetrieb hergestellt wird (§ 4 Abs. 5), sofern die zur Herstellung verwendete Milch unter Einhaltung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Milchverordnung genannten Anforderungen gewonnen und behandelt worden ist. § 7 Abs. 2 der Milchverordnung gilt entsprechend.“
2. § 29 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Butter darf bis zum 31. Dezember 1989 noch mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.“

§ 22

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch § 27 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) der kontinuierlich austretende keimangereicherte Milchanteil aus Entkeimungszentrifugen nach Erhitzung bis zur Keimabtötung, ausgenommen für Frischkäse,“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.1 der Milchverordnung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für Frischkäse, Sauermilchquark und Weichkäse, die im Erzeugerbetrieb hergestellt und dort unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, wenn die Käsereimilch unter Einhaltung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Milchverordnung genannten Anforderungen gewonnen und behandelt worden ist. § 7 Abs. 2 der Milchverordnung gilt entsprechend.“
2. § 14 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Käse und Erzeugnissen aus Käse, ausgenommen Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen einschließlich Kochkäse den Hinweis „wärmebehandelt“ in engem räumlichen Zusammenhang mit jeder Angabe der Verkehrsbezeichnung, sofern der Käse oder das Erzeugnis aus Käse oder der zur Herstellung dieses Erzeugnisses verwendete Käse wärmebehandelt worden ist,“.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Kurzbezeichnungen für nachstehende Länder wie folgt neu festgesetzt:

„Bayern	BY
Berlin	BE
Niedersachsen für die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg	NI I
für den Regierungsbezirk Weser-Ems	NI II
Nordrhein-Westfalen	NW
Saarland	SL“.
4. In Anlage 1a werden in Satz 4 die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b bis d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „Anlage 6 Nr. 2 der Milchverordnung“ ersetzt.
5. In Anlage 3 Nr. 3 Satz 1 werden in Buchstabe f und in Satz 2 jeweils die Worte „nach der Herstellung zur Verlängerung der Haltbarkeit“ gestrichen.

§ 23

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b, c und d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Milchverordnung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 8 der Milchverordnung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 10 der Milchverordnung“ ersetzt.

§ 24

Änderung der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr

§ 4a der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2423), die zuletzt durch § 29 Nr. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht

1. für die in § 47 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes genannten Fälle,
2. für das Verbringen von wärmebehandelter Milch aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung.“

§ 25

Neufassung der Verordnung über Milcherzeugnisse

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Milcherzeugnisse in der vom 29. Juni 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 21 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. § 22 Nr. 2, 3 und 5 tritt am 1. April 1990 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
2. die Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 24. Mai 1973 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1455),
3. die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 3).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1)

Anforderungen an den Tierbestand

- 1 Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 1.1 Sie müssen einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien sowie amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand angehören;
 - 1.2 sie dürfen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten aufweisen;
 - 1.3 sie dürfen keine erkennbaren Anzeichen von Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes aufweisen und nicht an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluß, Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters leiden;
 - 1.4 sie müssen von Tieren abgesondert werden, die von einer ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, die erkennbare Anzeichen von Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes aufweisen oder die an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluß, an Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder an einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters leiden;
 - 1.5 sie dürfen keine Wunden am Euter aufweisen, die die Milch verunreinigen könnten;
 - 1.6 sie müssen mindestens 2 Liter Milch pro Tag geben.
- 2 Die Nummern 1.1 und 1.6 gelten nicht für andere Tierarten.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 12)

Anforderungen an Erzeugerbetriebe

- 1 Räume, in denen Kühe gemolken werden
 - 1.1 Die Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren und so gelegen sein, daß die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird.
 - 1.2 Die Räume müssen mindestens über folgendes verfügen:
 - 1.2.1 Wandflächen und Fußböden, die an den Stellen, die beschmutzt oder kontaminiert werden können, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - 1.2.2 ausreichende Einrichtungen zur Ableitung flüssiger Abgänge und von Abwasser sowie zur Entmistung und zur Aufbewahrung von Abfällen;
 - 1.2.3 ausreichende Beleuchtung sowie Be- und Entlüftung;
 - 1.2.4 eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser;
 - 1.2.5 eine ausreichende Abtrennung gegenüber Kontaminationsquellen wie Toiletten und Dungstätten;
 - 1.2.6 Einrichtungen und Beläge, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - 1.3 Melkplätze müssen ausreichend von den Liegeflächen getrennt sein, wenn die Kühe nicht angebunden sind.
- 2 Ställe, in denen mit mobilem Melkstand gemolken wird
 - 2.1 Sie müssen den Anforderungen der Nummern 1.2.4 und 1.2.6 entsprechen.
 - 2.2 Die Stellfläche für den mobilen Melkstand darf zu Beginn des Melkens keine Ansammlung von Exkrementen oder anderen Abfällen aufweisen.
- 3 Räume, in denen Milch behandelt wird
 - 3.1 Die Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren und so gelegen sein, daß die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird.

- 3.2 Die Räume müssen verfügen über Einrichtungen zur ausreichenden
 - 3.2.1 Ableitung von Abwässern,
 - 3.2.2 Beleuchtung, Be- und Entlüftung sowie
 - 3.2.3 Versorgung mit Trinkwasser.
- 3.3 Die Räume müssen gegen Ungeziefer geschützt sein und eine ausreichende Abschirmung gegenüber Räumen haben, in denen Tiere untergebracht sind. Tiere aller Art sind von diesen Räumen fernzuhalten.
- 3.4 Räume, in denen Milch länger als zwei Stunden gelagert wird, müssen über eine Vorrichtung zur Kühlung der Milch verfügen.

- 4 **Geräte und Gegenstände zum Melken und Behandeln von Milch**
 - 4.1 Die Oberfläche der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommt, muß aus korrosionsbeständigem Material bestehen, das glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.
 - 4.2 Die Geräte und Gegenstände dürfen nur so verwendet werden, daß von Ihnen keine Stoffe auf Milch übergehen können, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs. 2)

Anforderungen an das Melken, das Behandeln der Milch und an Stallarbeiten im Erzeugerbetrieb sowie an die damit befaßten Personen

- 1 Personen, die über die Milch Krankheiten übertragen können, dürfen nicht mit Milch umgehen.
- 2 Das Euter von Kühen, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, muß zu Beginn des Melkens sauber sein.
- 3 Personen, die melken, haben
 - 3.1 während des Melkens saubere, waschbare Oberkleidung zu tragen;
 - 3.2 sich vor dem Melken Hände und Unterarme mit Wasser und einem Handreinigungsmittel zu reinigen und dies nach Bedarf zu wiederholen;
 - 3.3 die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze gesondert zu melken, um sich durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch jeder Kuh zu überzeugen.
- 4 Kühe, die keine einwandfreie Milch geben und solche, die nach Anlage 1 Nr. 1.4 von der übrigen Herde getrennt wurden, sind gesondert und nach den anderen zu melken.
- 5 Nach dem Melken ist die Milch an einen sauberen Ort nach Anlage 2 Nr. 3 zu befördern. Wird die Milch nicht innerhalb von 2 Stunden nach dem Melken abgegeben, so muß sie im Falle der täglichen Abgabe auf eine Temperatur von mindestens 8 °C und bei nicht täglicher Abgabe auf mindestens 6 °C gekühlt werden.
- 6 Nach dem Gebrauch müssen die in Anlage 2 Nr. 4 genannten Geräte und Gegenstände gereinigt, desinfiziert und mit Trinkwasser gespült werden.
- 7 Alle Stallarbeiten sind so vorzunehmen, daß die Milch weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger, ausgesetzt wird.

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 2 Nr.1, § 4 Abs. 1 und 4, §§ 12, 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3 und 6)

**Anforderungen
an Milchsammelstellen und Be- und Verarbeitungsbetriebe****1 Allgemein**

Milchsammelstellen sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1.1 In Räumen, in denen Milch oder wärmebehandelte Milch behandelt wird, müssen
 - 1.1.1 Fußböden aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen und so beschaffen sein, daß Flüssigkeiten leicht ablaufen können;
 - 1.1.2 die Wände glatt, fest, undurchlässig und bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern und in Kühlräumen oder Kühlhäusern mindestens bis in Lagerungshöhe mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sein, sofern die Milch nicht in hermetisch geschlossenen Transportbehältern gelagert wird;
 - 1.1.3 Ecken und Kanten auf Bodenhöhe abgerundet oder ähnlich beschaffen sein; davon ausgenommen sind Kühlräume und Kühlhäuser;
 - 1.1.4 Türen aus verschleißarmem und korrosionsbeständigem Material bestehen;
 - 1.1.5 Holztüren beidseitig eine glatte, undurchlässige Verkleidung aufweisen;
 - 1.1.6 Isolierungen aus unverrottbarem, geruchlosem Material bestehen;
 - 1.1.7 zur Be- und Entlüftung und gegebenenfalls zur gründlichen Entnebelung ausreichende Vorrichtungen vorhanden sein;
 - 1.1.8 zur Beleuchtung ausreichende Vorrichtungen vorhanden sein;
 - 1.1.9 in größtmöglicher Nähe der Arbeitsplätze, an denen ein Kontakt mit Milch möglich ist, in ausreichender Anzahl Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und zur Reinigung der Arbeitsgeräte mit heißem Wasser vorhanden sein. Die Einrichtungen zum Waschen der Hände dürfen keine von Hand zu betätigenden Hähne haben und müssen fließendes warmes und kaltes bzw. auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser liefern und mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Einmal-Handtüchern ausgestattet sein.
- 1.2 Eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit glatten, undurchlässigen, abwaschfesten Wänden, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung müssen vorhanden sein. Letztere dürfen keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben. Die Waschgelegenheiten müssen fließendes warmes und kaltes bzw. auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser liefern und mit Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie Einmal-Handtüchern ausgestattet sein. Die Hähne der Waschgelegenheiten dürfen in während der Arbeitszeit zugänglichen Toiletten nicht von Hand zu betätigen sein.
- 1.3 Besondere Standplätze und ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Transportbehälter müssen vorhanden sein. Diese Standplätze und Einrichtungen sind jedoch nicht erforderlich, falls die Reinigung und Desinfektion der Transportbehälter in anderen Anlagen in der Nähe des Bearbeitungsbetriebes durchgeführt werden.
- 1.4 Eine Anlage zur Wasserversorgung, die ausschließlich Trinkwasser liefert, muß vorhanden sein.
- 1.5 Die Oberfläche der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommt, muß aus korrosionsbeständigem Material bestehen, das glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Die Geräte und Gegenstände dürfen nur so verwendet werden, daß von ihnen keine Stoffe auf Milch übergehen können, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.
- 1.6 Geeignete Einrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.) müssen vorhanden sein.

2 Zusätzliche Anforderungen an Milchsammelstellen

In Milchsammelstellen müssen zusätzlich vorhanden sein:

- 2.1 eine geeignete Einrichtung zur Kühlung von Milch und bei Lagerung von Milch über eine Einrichtung zur Kühlagerung;
- 2.2 eine Zentrifuge oder eine andere Einrichtung mit gleicher Reinigungswirkung, wenn Milch in der Sammelstelle gereinigt wird.

- 3 Zusätzliche Anforderungen an Be- und Verarbeitungsbetriebe**
In Be- und Verarbeitungsbetrieben müssen zusätzlich vorhanden sein:
- 3.1 Einrichtungen für die Kühlung und die Kühlagerung der Milch. Die Einrichtungen für die Kühlagerung müssen mit Temperaturmeßgeräten ausgerüstet sein;
 - 3.2 eine Anlage zum sachgerechten teil- oder vollautomatischen Füllen und Schließen von Fertigpackungen beim Abfüllen wärmebehandelter Konsummilch;
 - 3.3 bei der Abfüllung wärmebehandelter Konsummilch
 - 3.3.1 in Einwegbehältnisse ein besonderer Platz für deren Lagerung sowie im Falle der Herstellung der Behältnisse auch für die Lagerung der Rohstoffe;
 - 3.3.2 in Mehrwegbehältnisse ein gesonderter Platz für deren Lagerung sowie eine Einrichtung für ihre Reinigung und Desinfektion;
 - 3.4 Behälter zur Lagerung sowie Einrichtungen zur Standardisierung von Milch;
 - 3.5 Zentrifugen oder andere für die Reinigung geeignete Einrichtungen mit gleicher Wirkung;
 - 3.6 im Falle der Wärmebehandlung durch Pasteurisieren, Ultraheerhitzen oder Sterilisieren eine dafür geeignete Einrichtung und, im Falle der Ultraheerhitzen, eine solche zur aseptischen Abfüllung. Als geeignet gelten insbesondere Einrichtungen, die durch das Institut für Verfahrenstechnik der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, oder das Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Weihenstephan, typgeprüft sind. Die Einrichtung zur Wärmebehandlung muß ausgestattet sein mit:
 - 3.6.1 einem automatischen Temperaturregler,
 - 3.6.2 einem Temperaturschreibgerät,
 - 3.6.3 einem automatischen Sicherheitssystem, das eine unzureichende Erhitzung verhindert, bei UHT-Anlagen muß ab 1. Januar 1993 eine mehrfache Erhitzung von Milch ausgeschlossen sein,
 - 3.6.4 einer angemessenen Schutzvorrichtung gegen die Vermischung von pasteurisierter oder ultraheerhitzter Milch mit unvollständig erhitzter Milch, insbesondere durch Herstellung eines Druckgefälles.

Anlage 5

(zu § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 3)

Hygieneanforderungen in Milchsammelstellen und Be- und Verarbeitungsbetrieben

- 1. Personen haben während ihres Umganges mit Milch saubere Arbeitskleidung und Kopfbedeckung zu tragen; sie müssen saubere Hände haben.
- 2. Tiere sind von Räumen, in denen Milch behandelt wird, fernzuhalten. Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer sind wirksam zu bekämpfen.
- 3. Die beim Be- und Verarbeiten und Behandeln der Milch benutzten Geräte und Anlagen sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
Die Erhitzungsanlagen, Zentrifugen oder die anderen geeigneten Reinigungseinrichtungen sind täglich nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Diese Anlagen sind im Abstand von mindestens drei Monaten zu öffnen und auf Sauberkeit und einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- 4. In Räumen, in denen Milch be- und verarbeitet und behandelt wird, ist der Genuß von Tabakerzeugnissen verboten.

Anlage 6

(zu § 2 Nr. 2 und 3, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3 und 5, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 7)

**Anforderungen
an die Behandlung der Milch im Be- und Verarbeitungsbetrieb**

- 1 **Behandlung vor der Wärmebehandlung**
 - 1.1 Unmittelbar nach der Anlieferung ist die Milch bis zu ihrer Wärmebehandlung auf eine Temperatur von höchstens +5 °C zu kühlen und bei dieser Temperatur zu halten, sofern sie nicht binnen vier Stunden nach ihrer Anlieferung wärmebehandelt wird.
 - 1.2 Vor der Wärmebehandlung oder vor der Verarbeitung ist Milch mit Zentrifugen oder anderen Einrichtungen mit gleicher Reinigungswirkung zu reinigen.
 - 1.3 Wird Milch, die zur Herstellung von Konsummilch verwendet werden soll, nicht binnen 60 Stunden nach ihrer Gewinnung einem anerkannten Wärmebehandlungsverfahren unterworfen, so ist eine bakteriologische Kontrolle dieser Milch vorzunehmen. Wird durch ein direktes oder indirektes Verfahren festgestellt, daß der Keimgehalt dieser Milch 200 000 je cm³ überschreitet, so darf die betreffende Milch nicht zur Herstellung von wärmebehandelter Konsummilch verwendet werden. Bis zum 31. Dezember 1992 gilt das Verbot nach Satz 2 mit der Maßgabe, daß ein Keimgehalt von 600 000 je cm³ Milch nicht überschritten sein darf.
 - 1.4 Vor der Wärmebehandlung nach den unter Nummer 2 aufgeführten Verfahren darf Rohmilch einmal thermisiert werden. Die Thermisierung von Rohmilch zur Herstellung von Konsummilch erfolgt im kontinuierlichen Durchfluß auf 62 bis 65 °C mit einer effektiven Heißhaltezeit von mindestens 10 und längstens 30 Sekunden. Nach der Thermisierung muß der Phosphatasenachweis positiv sein.
- 2 **Anerkannte Wärmebehandlungsverfahren**
 - 2.1 **Pasteurisierung**
 - 2.1.1 **Dauererhitzung**

Dauererhitzen auf 62 bis 65 °C mit einer effektiven Heißhaltezeit von mindestens 30 und längstens 32 Minuten. Nach dem Erhitzen muß der Phosphatasenachweis negativ sein.
 - 2.1.2 **Kurzzeiterhitzung**

Kurzzeiterhitzen im kontinuierlichen Durchfluß auf 72 bis 75 °C mit einer effektiven Heißhaltezeit von mindestens 15 und längstens 30 Sekunden. Nach dem Erhitzen muß der Phosphatasenachweis negativ sein.
 - 2.1.3 **Hocherhitzung**

Hocherhitzen im kontinuierlichen Durchfluß auf mindestens 85 °C mit einer effektiven Heißhaltezeit von mindestens 4 Sekunden. Werden höhere Temperaturen und/oder längere Heißhaltezeiten als in Satz 1 angewendet, so darf ein Sterilisationswert von $F_c \frac{30}{127} = 10$ Sekunden (Grad der Wärmebehandlung) unter allen technisch möglichen Betriebsbedingungen nicht überschritten werden (vgl. Nummer 5). Nach dem Erhitzen muß der Peroxidase-nachweis negativ sein.
 - 2.2 **Ultrahoherhitzung (UHT)**

Ultrahoherhitzen im kontinuierlichen Durchfluß auf 135 bis 150 °C mit einer effektiven Heißhaltezeit von 1 Sekunde und Abfüllen unter aseptischen Bedingungen in sterile, mit Lichtschutz versehene Packungen. Werden längere Heißhaltezeiten als in Satz 1 angewendet, so ist durch das automatische Sicherheitssystem nach Anlage 4 Nr. 3.6.3 zu gewährleisten, daß unter allen technisch möglichen Betriebsbedingungen der Sterilisationswert von $F_c \frac{30}{127} = 70$ Sekunden nicht überschritten wird. Wird ein Verfahren mit direkter Erhitzung angewandt, bei dem die Milch unmittelbar mit Wasserdampf in Berührung kommt, so darf nur Dampf aus Trinkwasser verwendet und die wärmebehandelte Milch in ihrem Wassergehalt nicht verändert werden. Die Milch muß so haltbar sein, daß sie während einer 15-tägigen Lagerung bei einer Aufbewahrungstemperatur von 30 °C in der ungeöffneten Packung bei Stichprobenkontrollen keine feststellbaren nachteiligen Veränderungen aufweist.
- 2.3 **Sterilisierung**

Sterilisieren in keimdicht verschlossenen Behältnissen, wobei der Verschuß unbeschädigt sein muß. Die Milch muß so haltbar sein, daß sie nach einer Lagerung von 15 Tagen im ungeöffneten Behältnis bei einer Temperatur von 30 °C keine feststellbaren nachteiligen Veränderungen aufweist.
- 2.4 **Kochen**

Erhitzen bis zum wiederholten Aufkochen der Milch.

3 Anforderungen an wärmebehandelte Konsummilch

3.1 Pasteurisierte Milch muß bei Stichproben im Bearbeitungsbetrieb die folgenden Anforderungen erfüllen:

	bis zum 31. 12. 1992	ab 1. 1. 1993
Krankheitserreger	keine	keine
coliforme Bakterien (pro cm ³)	< 5	< 1
Keimgehalt bei 30 °C/72 h (pro cm ³)	≤ 50 000	≤ 30 000
Nach der Inkubationszeit von 5 Tagen bei 6 °C: Keimgehalt bei 21 °C/25 h (pro cm ³)	≤ 250 000	≤ 100 000
Phosphatase	-	-
Peroxidase	+/-	+
Antibiotika (pro cm ³)	nicht nachweisbar	nicht nachweisbar
Gefrierpunkt (°C)	≤ - 0,515	≤ - 0,515
Pyruvatwert im geometrischen Mittel aus drei Untersuchungen für Milch, die in ein Bestimmungsland versandt werden soll	≤ 1,8 mg/kg	≤ 1,5 mg/kg
oder Lipopolysaccharid-Gehalt (LPS)	1 200 EU/cm ³	400 EU/cm ³

3.2 Ultrahecherhitze Konsummilch, die in ein Bestimmungsland versandt werden soll, muß einen Gefrierpunkt von ≤ - 0,515 °C aufweisen.

Ein Lactulose-Gehalt von 400 mg/kg darf nicht überschritten werden.

3.3 Sterilisierte Konsummilch muß negativ auf den geänderten Trübungstest nach Aschaffenburg reagieren und einen Gefrierpunkt von ≤ - 0,515 °C aufweisen.

3.4 Ultrahecherhitze sowie sterilisierte Konsummilch müssen bei Stichprobenkontrollen im Bearbeitungsbetrieb die folgenden Anforderungen erfüllen:

Nach der Inkubationszeit während 15 Tagen bei 30 °C:

- a) Keimgehalt bei 30 °C/72 h (pro 0,1 cm³) ≤ 10
 b) organoleptische Kontrolle keine Abweichungen

Antibiotika (pro cm³) nicht nachweisbar

Lipopolysaccharid-Gehalt (LPS): bis zum 31. Dezember 1992 weniger als 1 200 EU/cm³, danach weniger als 400 EU/cm³.

4 Abfüllen wärmebehandelter Konsummilch in für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen

4.1 Die für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher bestimmten Behältnisse müssen

4.1.1 mit einem Verschuß versehen sein, der derart beschaffen ist, daß

- die Milch vor nachteiligen äußeren Einflüssen geschützt wird,
- ein ordnungsgemäßes Verschließen überprüft werden kann und
- eine Wiederverwendung in Betrieben zur erneuten Abpackung von Milch nicht möglich ist;

4.1.2 falls es sich um Mehrwegbehältnisse handelt, durchsichtig sein.

4.2 Das Abfüllen in Flaschen und andere Behältnisse sowie deren Verschließen und das Verpacken sind teil- und vollautomatisch und in dem Betrieb durchzuführen, in dem die Milch wärmebehandelt wurde.

5 Beim Hoheritzungsverfahren nach Nr. 2.1.3 gelten entsprechend dem Sterilisationswert von $F_c^{30/127} = 10$ Sekunden (s) folgende höchstzulässige Erhitzungstemperatur (T)-Heißhaltezeit (HH)-Kombinationen:

T (°C)	HH (s)	T (°C)	HH (s)	T (°C)	HH (s)
85	242,5	99	78	113	22,5
86	224	100	72	114	20,5

T (°C)	HH (s)	T (°C)	HH (s)	T (°C)	HH (s)
87	207	101	66	115	18,5
88	191	102	61	116	17
89	176,5	103	56	117	15
90	163	104	51,5	118	13,5
91	150,5	105	47	119	12
92	138,5	106	43	120	11
93	128	107	39,5	121	9,5
94	118	108	36	122	8,5
95	109	109	33	123	7,5
96	100	110	30	124	6,5
97	92,5	111	27,5	125	5,5
98	85	112	25	126	5
				127	4

Anlage 7
(zu den §§ 11, 12 und 16 Abs. 4)

Beförderung der Milch

1 Anforderungen an Transportbehälter

- 1.1 Transportbehälter, Kannen und ähnliche Behältnisse, die zur Beförderung von Milch verwendet werden, müssen hygienisch einwandfrei sein.
- 1.2 Sie müssen so beschaffen sein, daß die Milch beim Entleeren restlos auslaufen kann; sind die Behältnisse mit Hähnen versehen, so müssen sich diese zerlegen, reinigen und desinfizieren lassen.
- 1.3 Die Innenwände und andere Teile, die mit der Milch in Berührung kommen können, müssen aus Material bestehen, das glatt, korrosionsbeständig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist und die Milch nicht nachteilig beeinflusst.

2 Anforderungen an die Beförderung der Rohmilch zur Milchsammelstelle und zum Be- und Verarbeitungsbetrieb

- 2.1 Während der Beförderung zur Milchsammelstelle oder zum Be- und Verarbeitungsbetrieb darf die Milch, die nicht innerhalb von 2 Stunden abgegeben worden ist, die Temperatur von 10°C nicht überschreiten.
- 2.2 Die Milch muß innerhalb von 54 Stunden nach der Gewinnung bei der Milchsammelstelle oder dem Be- und Verarbeitungsbetrieb angeliefert sein.

3 Anforderungen an die Beförderung wärmebehandelter Milch

- 3.1 Die Aufbauten der Fahrzeuge für die Beförderung wärmebehandelter Milch müssen sich in gutem baulichen Zustand befinden. Sie dürfen nicht für die Beförderung anderer Erzeugnisse oder Gegenstände verwendet werden, welche die Milch nachteilig beeinflussen können. Die Innenauskleidung der Laderäume muß glatt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Laderaum muß hygienisch einwandfrei sein. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Behältnissen ausreichend Schutz vor Verschmutzung und Witterungseinflüssen bieten; sie dürfen nicht für die Beförderung von Tieren verwendet werden.
- 3.2 Bei der Beförderung pasteurisierter Milch für den Export darf die Temperatur der Milch während der gesamten Beförderungsdauer 6°C nicht überschreiten.
- 3.3 Die nach Nummer 1 für die Beförderung wärmebehandelter Milch verwendeten Behältnisse müssen sofort nach jedem Gebrauch und soweit erforderlich, vor jedem neuen Gebrauch gereinigt, desinfiziert und mit Trinkwasser ausgespült werden; sie müssen vor dem Transport dicht verschlossen werden und während des Transports dicht verschlossen bleiben.

Anlage 8
(zu § 17)

**Genußtauglichkeitsbescheinigung
für wärmebehandelte Milch, die in den Geltungsbereich
der Milchverordnung verbracht wird**

Nr.
(wahlfrei)

Versandland:
Zuständiges Ministerium:
Ausstellende Behörde:
Bezug:
(wahlfrei)

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Art der Ware

Für die Herstellung der Ware wurde/wurde nicht ¹⁾ Rohmilch verwendet, die in einem anderen Betrieb bereits einer ersten Wärmebehandlung unterzogen worden war, bei welcher der Zeit-Temperatur-Wert niedriger war als bei der Pasteurisierung; die Milch reagierte daher auf Phosphatase positiv.

Zeitpunkt und Art der Wärmebehandlung
(Temperatur/Zeit)

Es wurde das UHT-Verfahren, bei dem die Milch unmittelbar mit Wasserdampf in Berührung kommt, angewandt/nicht angewandt ¹⁾).

Art der Verpackung

Zahl der Behältnisse

Warenmenge nach Volumen oder Gewicht

Nummer der Partie

II. Herkunft der Ware

Anschrift und Zulassungsnummer des Bearbeitungsbetriebes

III. Bestimmung der Ware

Die Ware wird versandt von
(Versandort)

Name und Anschrift des Absenders
nach
(Bestimmungsort und -land)

Name und Anschrift des Empfängers
mit folgendem Beförderungsmittel²⁾

Der zur Beförderung nach dieser Bescheinigung benutzte Tank wird/wird nicht ¹⁾ ausschließlich für die Beförderung von wärmebehandelter Milch verwendet.

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Gewinnung der oben angegebenen Milch gemäß den Produktions- und Kontrollvorschriften erfolgt ist, die in der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch vorgesehen sind.

Der amtliche Tierarzt:

Ausgefertigt in

am

.....

(Unterschrift)

(Siegel)

Name in Großbuchstaben

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die Zulassungsnummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

**Verordnung
zur Änderung postbenutzungsrechtlicher Vorschriften
(PostVÄndV)**

Vom 23. Juni 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Postordnung**

Die Postordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 901-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 1988 (BGBl. I S. 1573), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Freimachungszwang

(1) Der Absender muß die Sendungen freimachen.

(2) Gewöhnliche Briefe, gewöhnliche Postkarten und gewöhnliche Pakete sind vom Freimachungszwang ausgenommen. Bei Paketen ist Teilfreimachung unzulässig.

(3) Wahlbriefe zu Landtags- und Kommunalwahlen können von den Absendern als Briefe ohne besondere Versendungsform gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 finden erst Anwendung, wenn der für das Post- und Fernmeldewesen zuständige Bundesminister durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß auf Grund einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland sichergestellt ist, daß das Land der Deutschen Bundespost gemäß der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarung die Gebühren entrichtet.“

2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zustellung ist auf die Zeit von 6 bis 22 Uhr beschränkt, soweit die Post nicht festgelegt hat, daß der Absender die Zustellung auch nachts verlangen kann.“

3. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Postkurierdienst

(1) Gewöhnliche innerhalb eines Ortes versandte Pakete ohne andere besondere Versendungsformen werden durch die Post auf Verlangen beim Absender abgeholt und sodann dem Empfänger im Rahmen der Eilzustellung (§ 33) durch Eilboten zugestellt (Eilkurierdienst). § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gewöhnliche Pakete ohne besondere Versendungsformen, die innerhalb bestimmter von der Post festzulegender Orte oder zwischen bestimmten von der Post festzulegenden Orten versandt werden, werden durch die Post auf Verlangen beim Absender abgeholt und unmittelbar durch den abholenden Boten dem Empfänger zugestellt (Direktkurierdienst). Die Ausführung des Direktkurierdienstes ist auf die Zeit von 6 bis 22 Uhr beschränkt.

(3) Als Sendungen des Eil- und des Direktkurierdienstes (Postkuriersendungen) können auch aufschriftlose und unverpackte Gegenstände versandt werden, soweit sie sich zur Beförderung im Postkurierdienst eignen. Paketkarten werden nicht verwandt. Die Sendungen tragen keinen Freimachungsvermerk.

(4) Postkuriersendungen werden nicht angenommen, wenn der Ort der Annahme oder der Ort der Zustellung ungeeignet ist, wenn er nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erreicht werden kann oder wenn für die Annahme oder die Zustellung besondere Aufwendungen oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

(5) Postkuriersendungen werden gemäß den §§ 45 bis 51 zugestellt. Die Abholung (§§ 52 und 53), die Angabe einer Postlageranschrift (§ 54) und die Nachsendung (§§ 55 bis 58) sind ausgeschlossen. Kann eine Postkuriersendung beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden, so wird der Auftraggeber unterrichtet. Er kann verlangen, daß

1. ein zweiter Zustellversuch durch einen Eilkurier durchgeführt wird,
2. die Postkuriersendung durch einen Eilkurier an ihn oder an den Absender zurückgegeben wird oder
3. die Postkuriersendung beim Zustellpostamt zur Rückgabe an ihn oder den Absender bereitgehalten wird. Bleiben auch der zweite Zustellversuch oder der Versuch der Rückgabe erfolglos, so gilt die Postkuriersendung als unzustellbar. Das gleiche gilt, wenn die Postkuriersendung nicht bis zum Ablauf des Tages, an dem das Rückgabeverlangen gestellt wurde, abgeholt worden ist.

(6) Für Postkuriersendungen werden die Postkuriersendungsgebühren erhoben; Beförderungsgebühren, Zustellgebühren, Bereithaltungsgebühren oder sonstige Postgebühren fallen daneben für derartige Sendungen nicht an.“

4. Nach § 35 wird folgender neuer § 36 eingefügt:

„§ 36
Datapost

(1) Die Post kann dem Absender auf Antrag genehmigen, gewöhnliche Briefe oder gewöhnliche nichtsperrige Pakete, die er ohne andere besondere Versendungsformen regelmäßig zu einer bestimmten Einlieferungszeit von einer bestimmten Einlieferungsstelle aus an einen bestimmten Empfänger versendet, als Datapostsendungen zu versenden. Die Genehmigung ist widerruflich.

(2) Für die Aufschrift sind Aufschriftzettel nach amtlichem Muster zu verwenden.

(3) Datapostsendungen werden entsprechend der Genehmigung entweder durch Eilboten zugestellt oder zur Abholung beim Bestimmungspostamt bereitgehalten.

(4) Für Datapostsendungen werden die Datapostgebühren erhoben; Beförderungsgebühren, Zustellgebühren, Bereithaltungsgebühren oder sonstige Postgebühren fallen daneben für derartige Sendungen nicht an.“

5. Der bisherige § 36 wird § 36 a.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Post kann auf Antrag die Richtigkeit von Anschriften prüfen und dem Anfragenden die zutreffende Anschrift mitteilen.“

- b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) In Verbindung mit dem Ausschluß der Nachsendung kann der Absender durch Vorausverfügung verlangen, daß ihm auf zurückgesandten Sendungen die neue Anschrift des Empfängers angegeben wird, wenn sie der Post bekannt ist.

(6) Der Absender von Massendrucksaachen kann durch Vorausverfügung verlangen, daß ihm bei Unzustellbarkeit der Sendung oder bei Mängeln in der Anschrift eine Anschriftenberichtigungskarte nach amtlichem Muster übersandt wird. Vom Empfänger der Anschriftenberichtigungskarte wird eine Gebühr erhoben.

(7) Der Empfänger kann schriftlich beantragen, daß seine Anschrift nicht mitgeteilt wird; hierauf ist er in geeigneter Weise hinzuweisen. Der Antrag wird, sofern der Empfänger nicht eine kürzere Frist angegeben hat, für die Dauer von sechs Monaten beachtet; er kann bei Fristablauf wiederholt werden.“

7. In § 52 Abs. 5 wird der für den Höchstbetrag für an Ersatzempfänger auszuliefernde Sendungen mit Wertangabe angegebene Betrag von „1000 Deutsche Mark“ in „3 000 Deutsche Mark“ geändert.

8. § 56 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eingeschriebene und gewöhnliche Briefsendungen sowie Postgut und Postanweisungen können von Amts wegen nachgesandt werden, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist.“

9. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Absender kann vorausverfügen, daß Sendungen mit Wertangabe, gewöhnliche Pakete und Schnellsendungen nachgesandt werden.“

10. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Paketsendungen“ durch das Wort „Pakete“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Paketsendung“ durch die Wörter „das Paket“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Postgebührenordnung

Die Anlage zu § 1 der Postgebührenordnung vom 10. August 1988 (BGBl. I S. 1575) wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 33 werden folgende laufende Nummern 33a und 33b eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
„33a	<p>Postkuriersendungsgebühren für Eilkuriersendungen</p> <p>a) für jede Sendung</p> <p style="padding-left: 20px;">bei Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr</p> <p style="padding-left: 20px;">bei Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr</p> <p>b) für jede Sendung im Dauerauftrag (Auftragserteilung für mindestens eine Sendung wöchentlich von demselben Absender an denselben Empfänger während mindestens eines Monats)</p> <p style="padding-left: 20px;">bei Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr</p> <p style="padding-left: 20px;">bei Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr</p> <p>c) für jede weitere auf Grund desselben Auftrags mit derselben Fahrt abzuholende Sendung desselben Absenders an denselben Empfänger</p>	<p style="text-align: right;">17,-</p> <p style="text-align: right;">20,-</p> <p style="text-align: right;">14,-</p> <p style="text-align: right;">17,-</p> <p style="text-align: right;">5,-</p>
33b	<p>Postkuriersendungsgebühren für Direktkuriersendungen</p> <p>a) Grundgebühr für jede Sendung</p> <p>b) Grundgebühr für jede Sendung im Dauerauftrag (Auftragserteilung für mindestens eine Sendung wöchentlich von demselben Absender an denselben Empfänger während mindestens eines Monats)</p> <p>c) Entfernungszuschlag (zusätzlich zur Grundgebühr)</p> <p style="padding-left: 20px;">Zone 1 (bis 6 km)*)**</p> <p style="padding-left: 20px;">Zone 2 (über 6 bis 12 km)*</p> <p style="padding-left: 20px;">Zone 3 (über 12 bis 18 km)*</p> <p style="padding-left: 20px;">Zone 4 (über 18 bis 24 km)*</p> <p style="padding-left: 20px;">Zone 5 (über 24 bis 30 km)*</p> <p style="padding-left: 20px;">Zone 6 (über 30 km) zusätzlich zum Zuschlag der Zone 5 für jede angefangenen weiteren 6 km*) weitere</p> <p>d) für jede weitere mit derselben Fahrt zu befördernde Sendung von demselben Absender an denselben Empfänger</p> <p>e) für eine weitere mit derselben Fahrt zu befördernde Sendung von demselben Absender an einen weiteren Empfänger</p> <p style="margin-top: 10px;">*) Zu lfd. Nr. 33b Buchstaben c und e: Zoneneinteilung in Anlehnung an die Durchschnittsluftlinienentfernung zwischen den Tarifbezirken – von der Deutschen Bundespost festgelegt –, in denen die Sendungen abgeholt und zugestellt werden (c) oder in denen aufeinanderfolgende Abgabestellen bei mehreren mit derselben Fahrt zu befördernden Sendungen von demselben Absender an verschiedene Empfänger (e) liegen.</p> <p style="margin-top: 10px;">**) Zu lfd. Nr. 33b Buchstabe c: Bei Direktkuriersendungen im An- und Auslieferungsdienst für den IC-Kurierdienst der Deutschen Bundesbahn wird stets die Zone 1 zugrunde gelegt.“</p>	<p style="text-align: right;">15,-</p> <p style="text-align: right;">10,-</p> <p style="text-align: right;">10,-</p> <p style="text-align: right;">20,-</p> <p style="text-align: right;">30,-</p> <p style="text-align: right;">40,-</p> <p style="text-align: right;">50,-</p> <p style="text-align: right;">10,-</p> <p style="text-align: right;">5,-</p> <p style="margin-top: 10px;">Entfernungszuschläge gemäß Buchstabe c, wie sie für Fahrten zwischen den einzelnen Abgabestellen in der Reihenfolge ihrer Anfahrt anfallen.</p>

2. Nach der laufenden Nummer 35 wird folgende neue Nummer 36 eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM		
1	2	3		
„36	Datapostgebühren			
	a) monatliche Gebühr für den mit einer Datapostverbindung erfolgenden Versand je eines Briefes			
	an einem bestimmten Tag des Monats	115,-		
	an einem bestimmten Tag jeder Woche	125,-		
	an 2 bestimmten Werktagen jeder Woche	140,-		
	an 3 bestimmten Werktagen jeder Woche	155,-		
	an 4 bestimmten Werktagen jeder Woche	170,-		
	an 5 bestimmten Werktagen jeder Woche	185,-		
	an 6 bestimmten Werktagen jeder Woche	200,-		
	b) monatliche Gebühr für jeden weiteren mit derselben Datapostverbindung erfolgenden Versand je eines Briefes			
	an einem bestimmten Tag des Monats	5,-		
	an einem bestimmten Tag jeder Woche	15,-		
	an 2 bestimmten Werktagen jeder Woche	30,-		
	an 3 bestimmten Werktagen jeder Woche	45,-		
	an 4 bestimmten Werktagen jeder Woche	60,-		
	an 5 bestimmten Werktagen jeder Woche	75,-		
	an 6 bestimmten Werktagen jeder Woche	90,-		
	c) monatliche Gebühr für den mit einer Datapostverbindung erfolgenden Versand je eines Paketes			
		Gebühr		
		1. Zone bis 150 km DM	2. Zone über 150 bis 300 km DM	3. Zone über 300 km DM
	an einem bestimmten Tag des Monats	120,-	122,50	125,-
	an einem bestimmten Tag jeder Woche	155,-	165,-	175,-
	an 2 bestimmten Werktagen jeder Woche	200,-	220,-	240,-
	an 3 bestimmten Werktagen jeder Woche	245,-	275,-	305,-
	an 4 bestimmten Werktagen jeder Woche	290,-	330,-	370,-
	an 5 bestimmten Werktagen jeder Woche	335,-	385,-	435,-
	an 6 bestimmten Werktagen jeder Woche	380,-	440,-	500,-
	d) monatliche Gebühr für jedes weitere mit einer Datapostverbindung versandte Paket			
	an einem bestimmten Tag des Monats	10,-	12,50	15,-
	an einem bestimmten Tag jeder Woche	45,-	55,-	65,-
	an 2 bestimmten Werktagen jeder Woche	90,-	110,-	130,-
	an 3 bestimmten Werktagen jeder Woche	135,-	165,-	195,-
	an 4 bestimmten Werktagen jeder Woche	180,-	220,-	260,-
	an 5 bestimmten Werktagen jeder Woche	225,-	275,-	325,-
	an 6 bestimmten Werktagen jeder Woche	270,-	330,-	390,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
1	2	3	
	e) monatliche Eilzustellung für jede Datapostsendung	Gebühr	
		Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr DM	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr DM
	an einem bestimmten Tag des Monats	5,-	8,-
	an einem bestimmten Tag jeder Woche	21,-	33,-
	an 2 bestimmten Werktagen jeder Woche	42,-	66,-
	an 3 bestimmten Werktagen jeder Woche	63,-	99,-
	an 4 bestimmten Werktagen jeder Woche	84,-	132,-
	an 5 bestimmten Werktagen jeder Woche	105,-	165,-
	an 6 bestimmten Werktagen jeder Woche	126,-	198,-
	f) monatliche zusätzliche Gebühr für eine Datapostverbindung für Pakete über Tagesflüge		
	an einem bestimmten Tag des Monats		15,-
	an einem bestimmten Tag jeder Woche		60,-
	an 2 bestimmten Werktagen jeder Woche		120,-
	an 3 bestimmten Werktagen jeder Woche		180,-
	an 4 bestimmten Werktagen jeder Woche		240,-
	an 5 bestimmten Werktagen jeder Woche		300,-
	an 6 bestimmten Werktagen jeder Woche		360,-
	g) Gebühr für einen unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingelieferten Datapostbrief		4,-
	h) Gebühr für ein unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingeliefertes Datapostpaket		
		Gebühr	
		1. Zone bis 150 km DM	2. Zone über 150 bis 300 km DM
		18,-	20,-
			3. Zone über 300 km DM
			22,-
	i) Eilzustellgebühr für ein unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingeliefertes Paket	Gebühren nach lfd. Nr. 33".	

3. Die bisherige laufende Nummer 36 wird Nummer 36a.

4. Die laufende Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
„38	Anschriftenprüfung	Gebühr nach lfd. Nr. 5 bzw. 6
	a) Einzelanschriftenprüfung	
	b) Prüfgebühr für die Anschriftenprüfung bei Sammel- aufträgen	
	für eine Anschrift	-,25
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	2,50
	c) Anschriftenberichtigungskarte	-,40".

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten einzelner Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

(2) § 36a der Postordnung tritt mit Ablauf des 31. August 1990 außer Kraft. Gleichzeitig wird in der Anlage zur Postgebührenordnung die laufende Nummer 36a gestrichen.

Bonn, den 23. Juni 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Christian Schwarz-Schilling

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Postgirogebührenordnung**

Vom 23. Juni 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Postgirogebührenordnung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1484), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 541), wird die laufende Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4	Einzahlungen auf ein Konto		
	bis 10 DM	—	90
	über 10 DM bis 10 000 DM	2	00
	für jede weiteren 1 000 DM	—	20
	Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto		
	bis 10 000 DM		gebührenfrei
	über 10 000 DM bis 11 000 DM	2	20
	für jede weiteren 1 000 DM	—	20
	Zu lfd. Nr. 4		
	a) Überträgt die Deutsche Bundespost einem Postgiroteilnehmer durch Vertrag Vorleistungen bei Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto, so kann für diese Leistung ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden.		
	b) Die Deutsche Bundespost kann für ein Postgirokonto Ausweiskarten für Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto ausgeben. Jede Ausweiskarte berechtigt, bis zu 10 000 DM gebührenfrei einzuzahlen.		
	c) Bei Spendenaktionen im Gesamtbereich der Deutschen Bundespost wegen Katastrophen und aktueller, schwerwiegender unvorhergesehener Ereignisse kann der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen von der Erhebung der Gebühr für Einzahlungen auf Postgirokonto gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Hilfsorganisationen für einen bestimmten Zeitraum absehen.“		

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1989 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Christian Schwarz-Schilling

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 27. Juni 1989

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 89	Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 12 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 12)	530
15. 3. 89	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kommunikation des Staates Kuwait über Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Post- und Fernmeldedienste	531
22. 5. 89	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	535
14. 6. 89	Bekanntmachung der Änderungen der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	541

Die Regelung Nr. 12 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.
Preis des Anlagebandes: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,80 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 5. 89 Einhundertvierte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung) <small>neu: 96-1-2-104; 96-1-2-2</small>	3041	(112 21. 6. 89)	21. 9. 89
9. 6. 89 Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-86</small>	3093	(114 23. 6. 89)	24. 8. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1255/89 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 126/4	9. 5. 89
8. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1260/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 126/12	9. 5. 89
10. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1277/89 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano	L 127/20	11. 5. 89
10. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1278/89 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Kefalotyri und Kasseri	L 127/22	11. 5. 89
10. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1279/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2276/79 über Durchführungsbestimmungen für die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten	L 127/24	11. 5. 89
10. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1280/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten hinsichtlich der Beihilfenvorauszahlung	L 127/27	11. 5. 89
12. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1313/89 der Kommission zur Anwendung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais am Ende des Wirtschaftsjahres 1988/89	L 131/45	13. 5. 89
12. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1314/89 der Kommission zur Ermächtigung Griechenlands, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 131/46	13. 5. 89
12. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1315/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/78 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis nach Réunion	L 131/48	13. 5. 89
16. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1326/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 133/7	17. 5. 89
16. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1327/89 der Kommission zur Ermächtigung Spaniens, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 133/8	17. 5. 89
16. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1328/89 der Kommission zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 133/10	17. 5. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1368/89 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/89 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	L 137/12	20. 5. 89
19. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1369/89 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten für das Wirtschaftsjahr 1989	L 137/18	20. 5. 89
19. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1370/89 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Interventionsschwelle für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen	L 137/19	20. 5. 89
Andere Vorschriften			
8. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1268/89 der Kommission zur Verringerung der Tafelweinemengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 86/89 eröffneten Destillation zugelassen sind	L 126/29	9. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1270/89 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	L 127/1	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1271/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis	L 127/7	11. 5. 89
8. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1274/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 127/13	11. 5. 89
10. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1275/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160) sowie Röcke, für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 27 (lfd. Nr. 40.0270) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 127/16	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1292/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden	L 130/1	12. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1293/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln und frische Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern (1989)	L 130/5	12. 5. 89
10. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1296/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160) sowie Unterhemden, Slips, Nachthemden und andere Unterhosen usw., andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 18 (lfd. Nr. 40.0180) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 130/11	12. 5. 89
10. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1297/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche der Warenkategorie Nr. 39 (lfd. Nr. 40.0390) sowie Kostüme und Kombinationen aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 73 (lfd. Nr. 40.0730) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 130/13	12. 5. 89
10. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1298/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen der Warenkategorie Nr. 29 (lfd. Nr. 40.0290) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 130/15	12. 5. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 436 Seiten

Die Neuauflage 1988 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 38,— DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.